



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

09. Januar 2024 · Beschluss 14-2024

9.2.6 Ausbildung von Lernenden

IDG-Status: öffentlich

Stellenplan - Berufsbildung; Stellenplanänderung - Berufsbildung KV-Lernende (StR)

Die Stadt Kloten bietet diverse Ausbildungen in unterschiedlichen Berufsfeldern an. Die Aufgaben der Berufsbildung werden dezentral durch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ausgeführt. Dies vor allem aus dem Grund, da für jede Ausbildung unterschiedliche Anforderungen des Amtes für Berufsbildung sowie der OdA's (Organisationen der Arbeitswelt) gelten. Eine Ausnahme bildet der Bereich G+A Pflege, in welchem die Berufsbildung zentral organisiert ist.

Die Berufsbildung ist jeweils integrierter Bestandteil von Stellen in den Funktionsstufen 30 bis 50.

Die Berufsbildung für Lernende Kaufmann / Kauffrau EFZ in der Branche "öffentliche Verwaltung" wurde im Jahr 2013 an eine Mitarbeiterin der Finanzverwaltung mit einem Stellenprozentsatz von 20% übertragen. Die Stellenprozente wurden der Stelle Sachbearbeiter/in Finanzen, Stellen-Nr. 60322003, Funktionsstufe 60, zugewiesen. Die Unterstellung für die Aufgabe der Berufsbildung wurde dazumal nicht konkret geregelt, was in den Folgejahren immer wieder zu Unklarheiten und Missverständnissen führte. Die Stelleninhaberin hat nun per 29. Februar 2024 gekündigt. Da die Aufgabe per se nichts mit den anderen Tätigkeiten der Finanzabteilung zu tun hat, drängt sich nun eine Neuregelung auf.

Erwägungen

Begrifflichkeiten und Rollen

Bisher wurde bei der Stadt Kloten intern für die Ausbildungsrichtungen ausserhalb des Pflegebereiches für die Berufsbildner/innen ebenfalls der Begriff "Ausbildungsverantwortliche/r" verwendet. Für die Praxisbildner/innen wurde der Begriff der Berufsbildner/in verwendet. Diese Verwendung der Begriffe entspricht nicht der allgemein bekannten Verwendung in der Arbeitswelt und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). In Zukunft sollen die Begriffe konsistent wie folgt verwendet werden:

Ausbildungsverantwortliche/r (nur Bereich G+A / Pflege)

Im Bereich Gesundheit + Alter / Pflege ist die Berufsbildung zentral mit der Funktion "Ausbildungsverantwortliche/r", Funktionsstufe 50 mit 140 Stellenprozenten für rund 25 Lernende geregelt. Die Anleitung der Lernenden in der Praxis wird von Berufsbildner/innen durchgeführt. Die Funktion Ausbildungsverantwortliche/r setzt mind. eine Weiterbildung des SVEB I voraus.

Berufsbildner/in

Berufsbildende sind die verantwortlichen Personen in der Linie für den Beruf.

Die Berufsbildenden sind für die Rekrutierung verantwortlich, besitzen die Bildungsbewilligung vom MBA und schliessen den Lehrvertrag ab. Sie sind das Bindeglied zwischen Lehrbetrieb (Einsatzplanung, fachliche Führung der Praxisbildenden), Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Lernenden und deren gesetzlichen Vertretung. Sie sind Ansprechperson für das MBA und übernehmen vorwiegend Koordinations- und Organisationsaufgaben. Sie verantworten Inhalt und Form der Ausbildung für die Lernenden im entsprechenden Lehrberuf.

Die Berufsbildenden müssen die gesetzlichen Vorgaben gemäss der berufsentsprechenden Bildungsverordnung erfüllen sowie einen Berufsbildnerkurs von mind. 5 Tagen absolvieren. Weiter wird Freude im Umgang mit Jugendlichen vorausgesetzt, sehr hohe Führungs- und Sozialkompetenzen sowie die Bereitschaft sich im Bereich der Berufsbildung zu engagieren und den Bereich entsprechend den Reformen weiterzuentwickeln.

Praxisbildner/in

Praxisbildende sind die verantwortlichen Personen für die fachliche Ausbildung am Arbeitsplatz.

Die Praxisbildenden übernehmen die fachliche und praktische Ausbildung und begleiten die Lernenden am Ausbildungsplatz. Sie sind die erste Vertrauensperson für die Lernenden und führen die betrieblichen Beurteilungen durch. Sie verfügen über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung oder eine entsprechende Ausbildung sowie genügend Berufserfahrung im entsprechenden Lehrberuf. Die Absolvierung des Praxisbildnerkurses von ca. 2 Tagen ist Bedingung. Die Praxisbildenden zeigen Freude am Umgang mit Jugendlichen und am Ausbilden. Sie sind bereit, sich in diesem Bereich weiterzubilden, besuchen die angebotenen Aus- und Weiterbildungsangebote und nutzen interne Austauschmöglichkeiten.

Umbenennung der Funktionszulage Berufsbildung in Praxisbildung

Mit den StR-Beschlüssen 237-2022 und 105-2023 wurde die Funktionszulage für die Berufsbildung beschlossen. Der Begriff wurde auch hier nicht korrekt angewendet. Es handelt sich effektiv um die Funktionszulage für Praxisbildung (ausser im Bereich G+A Pflege). Die Vergütung an die entsprechenden Mitarbeitenden wird von Beginn an korrekt angewendet. Der Begriff soll konsequenterweise auch im Lohnsystem angepasst werden.

Umteilung und eigene Stelle Berufsbildung KV-Lernende

Da der Personaldienst für die übergeordneten administrativen Aufgaben der Lernenden (Stellen ausschreiben, Lehrverträge, Arbeitszeugnisse erstellen, etc.) zuständig ist, die jetzige Berufsbildnerin für KV-Lernende gekündigt hat und die Zuordnung der Unterstellung für diese Aufgabe nie geregelt wurde, soll die Aufgabe der Berufsbildung für KV-Lernende in den Personaldienst integriert werden. Mit der Umteilung der Berufsbildung für KV-Lernende von der Abteilung Finanzen zur Abteilung Personaldienst können Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Ausserdem können die Aufgaben effizienter ausgeführt werden.

Da bei integriertem Bestandteil der Berufsbildung in eine bestimmte Stelle bei Aufgabe der Tätigkeit als Berufsbildner/in die Stellenprozente aufgeteilt werden müssten, soll für die Berufsbildung für KV-Lernende eine eigene Stelle "Berufsbildner/in KV" mit 20 Stellenprozenten geschaffen werden. So kann die Aufgabe in Zukunft flexibler an eine andere Person erteilt werden. Die Stelle soll aufgrund der erhöhten Verantwortung von der Funktionsstufe 60 in die Funktionsstufe 50 angehoben werden.

Kostenfolge

Die Umteilung der Stelle von der Funktionsstufe 60 in die Funktionsstufe 50 hat jährliche Mehrkosten von ca. Fr. 3'700.00 zur Folge.

Zuständigkeit

Gemäss Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für die Schaffung von neuen Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie für die Schaffung neuer Stellen gemäss seinen Befugnissen zur Bewilligung neuer Ausgaben beim Stadtrat (GO Art. 27 Abs. 3 lit. c.). Der Gemeinderat wiederum ist zuständig für die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig sind (GO Art. 13 Ziff. k). Aus dieser Umschreibung kann gefolgert werden, dass der Stadtrat für neue Stellen, welche in ihrer Art gebundene Kosten nach sich ziehen, sowie für neue Stellen im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen zuständig ist, der Gemeinderat für alle anderen Stellen.

Die gebundenen Stellen können vom Stadtrat in eigener Kompetenz auch ausserhalb des Budgets genehmigt werden, da gebundene Ausgaben keinen Verpflichtungskredit voraussetzen und der Stadtrat zur Genehmigung von gebundenen Ausgaben eine unbeschränkte Kompetenz hat. Die gebundenen Stellen werden per 1.3.2024 in den Stellenplan aufgenommen und können anschliessend besetzt werden.

Kreditrechtliche Überlegungen

Stellenanträge sind wie die Kreditgenehmigung für Lohnanpassungen als einmalige Ausgaben zu betrachten. Würden sie als wiederkehrende Ausgaben betrachtet, so stünden Stellenbeschlüsse mit einer Kostenfolge von über Fr. 200'000 bereits unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, was nicht dem Sinn der Gemeindeordnung entsprechen kann. Die 20 Stellenprozent sind seit Jahren im Stellenplan und auf einer anderen Kostenstelle budgetiert und sind somit keine neuen Ausgaben. Der Betrag für die Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Funktionsstufe ist im Budget 2024 nicht enthalten. Der Kredit ist im Rahmen einer gebundenen Ausgabe zu bewilligen und liegt damit in der Kompetenz des Stadtrates.

Anträge der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat an ihrer Sitzung vom 20.12.2023 mit Beschluss 131-2023 die Änderungen gutgeheissen und beantragt diese dem Stadtrat zur Genehmigung wie folgt:

1. Die Geschäftsleitung beantragt dem Stadtrat eine Reduktion der Stellen-Nr. 60322003, Sachbearbeiter/in Finanzen, in der Funktionsstufe 60 bei der Abteilung Nr. 328000, Kostenstelle 3280.00 um 20 Stellenprozent per 1. März 2024.
2. Die Geschäftsleitung beantragt dem Stadtrat die Schaffung einer neuen Stelle in der Abteilung Nr. 321000, Kostenstelle 3210.00 in der Funktionsstufe 50, mit der Stellenbezeichnung "Berufsbildner/in KV" im Umfang von 20 Stellenprozent per 1. März 2024.
3. Die Geschäftsleitung beantragt für die Mehrkosten aufgrund der Funktionsanpassung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 lit. b. der GO ein Kredit in der Höhe von Fr. 3'700 zu Lasten der Kostenart 3010.00 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal / Kostenstelle 3210.00 Logistik (Zentrale Dienste) als gesetzlich gebundene Ausgabe im Rechnungsjahr 2024.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt einer Reduktion der Stellen-Nr. 60322003, Sachbearbeiter/in Finanzen, in der Funktionsstufe 60 bei der Abteilung Nr. 328000, Kostenstelle 3280.00 um 20 Stellenprozent per 1. März 2024 zu.
2. Der Stadtrat bewilligt im Sinne der GO Art. 27 Abs. 3 lit. c die Schaffung einer neuen Stelle in der Abteilung Nr. 321000, Kostenstelle 3210.00 in der Funktionsstufe 50, mit der Stellenbezeichnung "Berufsbildner/in KV" im Umfang von 20 Stellenprozent per 1. März 2024.
3. Der Stadtrat genehmigt für die Mehrkosten aufgrund der Funktionsanpassung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 lit. b. der GO einen Kredit in der Höhe von Fr. 3'700 zu Lasten der Kostenart 3010.00 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal / Kostenstelle 3210.00 Logistik (Zentrale Dienste) als gesetzlich gebundene Ausgabe im Rechnungsjahr 2024.

Mitteilungen an:

- Geschäftsleitung
- Leiterin Personaldienst
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen
- Leiterin Lohn- und Versicherungswesen

Für Rückfragen ist zuständig: Ruedi Ulli, Bereichsleiter Finanzen + Logistik, 044 815 12 42

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 10. Jan. 2024